

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Jean-Pierre Gallati
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 44 40 (Sekretariat)
jean-pierre.gallati@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Parteien, Verbände und weitere interessierte Organisationen

26. Januar 2026

Spitalgesetz (SpiG); Änderung; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2024 die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpI) 2030 einstimmig genehmigt. Diese sieht eine übergeordnete Strategie sowie 23 Ziele und 79 Strategien für die kantonale Gesundheitsversorgung vor. Die Umsetzung einiger Ziele und Strategien erfordert die Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003. In weiteren Bereichen des Spitalgesetzes, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der GGpI 2030 stehen, ist ebenfalls Rechtsetzungsbedarf vorhanden. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern

Dem Kanton soll es neu möglich sein, seine Aktien der Kantonsspital Aarau AG, der Kantonsspital Baden AG und der Psychiatrische Dienste Aargau AG je teilweise oder vollumfänglich an Dritte zu verkaufen. Damit entfiele die heute geltende Mindestbeteiligung von 70 %. Mit der Möglichkeit, mehr als 30 % der Aktien veräussern zu können, erhält der Kanton zusätzlichen Handlungsspielraum und mehr Flexibilität.

Bewilligungspflicht für Standorte Spitäler

Jeder Spitalstandort im Kanton Aargau soll künftig über eine eigene Betriebsbewilligung verfügen – unabhängig davon, ob er ambulante, stationäre oder ambulante und stationäre Leistungen erbringt. Bewilligungspflichtig sind Einrichtungen, die dem Spital organisatorisch und/oder personell angegliedert sind und bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten keine räumliche Kontinuität zum Spital aufweisen. Einige bestehende Standorte müssen dafür nachträglich eine Bewilligung einholen, wofür eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen ist.

Konkrete Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Spitäler und Geburtshäuser werden präzisiert und ergänzt: Neu sind klare Vorgaben zur Pflege (rund um die Uhr Präsenz von diplomiertem Pflegepersonal), zur Notfallorganisation, zur Qualitätssicherung, zur Hygiene sowie zum Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung vorgesehen. Zudem wird eine Meldepflicht für bewilligungsrelevante Änderungen eingeführt.

Controlling

Die Änderungen des Spitalgesetzes sehen vor, dass das zuständige Departement ein Leistungsauftragscontrolling und weitere Aspekte des Leistungscontrollings durchführt. Die hierzu erforderlichen Daten stellen die Spitäler dem Departement zur Verfügung.

Zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten

Das Spitalgesetz kennt bisher nur den Bewilligungsentzug und die sofortige Schliessung eines Spitals als Sanktionen. Es fehlen Sanktionen, die nicht direkt dazu führen, die Leistungserbringung einstellen zu müssen. Das Spitalgesetz soll deshalb neu auch andere Sanktionsarten vorsehen.

Integration der intermediären Leistungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Der Kanton unterstützt Angebote in der psychiatrischen Versorgung zwischen stationär und ambulant (beispielsweise Tageskliniken, aufsuchende Dienste oder Leistungen der Sozialarbeit und -pädagogik) finanziell, die nicht kostendeckend erbracht werden können. Zweck und Funktion dieser intermediären Leistungen (IML) stimmen mit jenen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) überein. IML werden deshalb künftig nicht mehr separat behandelt, sondern als Unterkategorie der GWL mit einer einheitlichen Rechtsgrundlage im Spitalgesetz geregelt.

Zwei Anhörungen zum Spitalgesetz

Die vorliegende Anhörung ist abzugrenzen von der seit dem 5. Dezember 2025 laufenden Anhörung zu einer separaten Spitalgesetzänderung, mit der ein "Rettungsschirm" zur Rettung systemrelevanter Listenspitäler in finanzieller Notlage geschaffen werden soll.

Sie sind eingeladen, zur geplanten Änderung des Spitalgesetzes Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch dem Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15, 5001 Aarau zu. Die Anhörungsfrist endet am **30. April 2026**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Sandra Wiegand, juristische Mitarbeiterin Abteilung Gesundheit, gerne zur Verfügung (Tel 062 835 52 50 / E-Mail sandra.wiegand@ag.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse



Jean-Pierre Gallati

Beilagen

- Anhörungsbericht
- Synopse
- Fragebogen
- Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten